

Bekanntmachung
Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heinrich Wiegels, Hundener Str. 13, 21423 Hunden-Drage hat beim Landkreis Harburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG – i.V.m. Ziffern 7.1.11.3 und 9.36 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV-für die Erweiterung einer Milchviehanlage auf den Flurstücken 10 und 45, Flur 7 der Gemarkung Hunden. Bestand der Änderung ist neben der Erhöhung des Tierbestandes von 313 auf 966 Tierplätze, die Errichtung und der Betrieb von

- eines Boxenlaufstalles /288 Kühen
- Übertrieb mit Güllekeller
- Stall für Frischmelker und Transitgruppe /98 Kühe
- Stall für Trockensteher und tragende Färsen /110 Kühe und 82 w. Jungvieh (1,5 bis 2 Jahre)
- Kälber-, Abkalb- und Krankenstall/ 75 Kälber und 40 Kälberiglus
- Stroh- und Mistlager
- drei Futtermittelsilos
- einer Komponentenlagerhalle
- einer Fahrsiloanlage
- 75 kW-Biogasanlage (Fermenter, Mistlege, Feststoffdosierungseinheit, Steuercontainer, Gasspeichersilos, BHKW-Container und Kondensatschacht)
- Gärrestlager

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Ziffer 7.11.02 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Zwar wird durch das Vorhaben eine nachteilige Auswirkung auf den Bereich Boden und das Landschaftsbild erwartet, diese Auswirkungen werden durch geplante Kompensationsmaßnahmen und die dazugehörigen Nebenbestimmungen der Behörde minimiert, so dass eine erhebliche nachteilige Auswirkung ausgeschlossen werden kann. Gemäß Gutachten zur Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition werden die jeweiligen Richtwerte eingehalten, so dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser

Winsen (Luhe), 20.07.2020

Im Auftrag

Pietrek